

**Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht
in der Gemeinde Halsbrücke
(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (SächsGVBl. S. 200), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.12.2009 hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung vom 05.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen nach § 49 Absatz 1 SächsBO aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so hat der zur Herstellung Verpflichtete statt dessen an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.
- (2) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

Für die Ablösung von der Stellplatzpflicht gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist je Stellplatz ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an die Gemeinde zu zahlen. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Lage des Baugrundstückes entsprechend § 3 dieser Satzung:

Zone 1:	2.852,00 €
Zone 2:	2.552,00 €
Zone 3:	2.427,00 €

§ 3

Festsetzung der Gebietszonen

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen im beiliegenden Lageplan festgesetzt:

Zone 1:	Ortsteile Hetzdorf und Tuttendorf
Zone 2:	Ortsteile Conradsdorf und Halsbrücke
Zone 3:	übriges Gemeindegebiet

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen in der Gemeinde Halsbrücke (Stellplatzsatzung) vom 08.12.1993 außer Kraft.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne

Bürgermeister

(Siegel)